

	<p style="text-align: center;"><b>ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND Fachausschuss Feuerwehrtechnik Sachgebiet 3.3 "Atemschutz"</b></p>	<p style="text-align: center;">INFO 2/2004</p>
<p><b>Info-Blatt</b></p>		
<p><b>SCHNELLFÜLLSYSTEME</b></p>		
<p>In der ÖBFV Richtlinien KS-09 „Leistungsanforderungen an Atemschutzgeräte für die Feuerwehr“, wurde vorgesehen das Schnellfüllsysteme nur nach Zulassung der einzelnen LFV verwendet werden dürfen. Dies hat folgenden Grund:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Ein Schnellfüllsystem sollte nicht in der Art verwendet werden, dass der Atemschutzgeräteträger in einem Gefahrenbereich (z.B.: verrauchtem Bereich) das Atemschutzgerät auffüllen soll/muss, da, wenn dieses System nicht funktioniert oder der Atemschutzgeräteträger die Andockstelle nicht findet, dies für den Atemschutzgeräteträger tödlich sein kann</li> <li>2.) Wenn das Schnellfüllsystem zum Nachfüllen der Pressluftflaschen z.B.: nach einem Einsatz verwendet wird, scheint dies aus nachfolgenden Gründen nicht sinnvoll: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das System ist teuer</li> <li>- Es muss ein großes Speichervolumen vorgesehen werden um möglichst großen Druck zu erhalten</li> <li>- Beim Tausch der Pressluftflasche wird nur wenig Zeit verbraucht</li> <li>- Es sollte getrachtet werden dem Atemschutzgeräteträger nach dem Einsatz eine Ruhepause einzuräumen</li> </ul> </li> </ol>		
<p>Behandelt im 64. Arbeitsgespräch des SG 3.3</p>	<p style="text-align: center;">Freigegeben vom FAFT in der 141. Tagung</p>	<p style="text-align: center;">Verteiler: alle Landesfeuerwehrverbände und alle Mitglieder des FAFT</p>